

IV. Erteilung der Besuchsgenehmigung und Festlegung der Termine für die Besuche

1. Die Besuchsgenehmigung sowie Kenntnis über den ersten Besuchstermin mit Verhafteten erhalten in der DDR wohnhafte Familienangehörige, nahestehende Personen, Verteidiger und gesellschaftliche Kräfte vom Staatsanwalt bzw. vom Gericht. Ihnen wird in der Regel eine schriftliche Sprechgenehmigung ausgehändigt.

Der erste Besuchstermin ist vom Staatsanwalt bzw. Gericht über die Leiter der zuständigen Abteilungen der Hauptabteilung IX mit den Leitern der Abteilungen XIV/2 bzw. XIV/3 abzustimmen.

Die weiteren Termine für Besuche von Familienangehörigen, nahestehenden Personen und gesellschaftlichen Kräften werden in der Regel vom Untersuchungsführer nach vorheriger Abstimmung mit den Leitern der Abteilungen XIV/2 bzw. XIV/3 in Abwesenheit des Verhafteten mit dem Besucher vereinbart, ohne daß erneut eine schriftliche Sprechgenehmigung ausgestellt wird.

2. Familienangehörigen oder nahestehenden Personen Verhafteter, die im Ausland wohnhaft sind, wird die Besuchsgenehmigung und der erste Besuchstermin durch den Staatsanwalt oder das Gericht in Verbindung mit persönlichen Vorsprachen oder durch den mit der Verteidigung beauftragten Rechtsanwalt mitgeteilt. Bestehen diese Möglichkeiten nicht, kann der verhaftete Ausländer die Besuchsgenehmigung und den ersten Besuchstermin mit der genehmigten Post den genannten Personen mitteilen.

Im Ausland wohnhafte Besucher von Verhafteten erhalten prinzipiell keine schriftliche Sprechgenehmigung. Dieses Dokument ist dem Untersuchungsorgan oder der UHA des MfS durch den Staatsanwalt oder das Gericht rechtzeitig zu übermitteln. Die Vereinbarung weiterer Besuchstermine mit Ausländern erfolgt entsprechend der unter Ziffer 1 genannten Verfahrensweise.